

**Richtlinie über die Förderung von kommunalen Schwimmsportstätten in
Schleswig-Holstein
(Schwimmsportstättenförderrichtlinie)**

Fundstelle: Amtsblatt Schl.-H. vom 16. März 2015, S. 447

Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 2. März 2015

1. Zuwendungszweck

1.1 Das Land Schleswig-Holstein hat sich zum Ziel gesetzt, die Kommunen bei der Erhaltung ihrer Sportinfrastruktur zu unterstützen.

Die Sportstättenstatistik des Landes weist aus, dass gerade bei Schwimmsportstätten ein sehr hoher Sanierungsstau besteht, zumal die Modernisierung/Sanierung von Schwimmbädern zumeist mit hohen Kosten verbunden ist. Gerade diese Infrastruktur ist aber notwendig, um in einem Land zwischen zwei Meeren das Schwimmen zu erlernen und praktizieren zu können. Auch für die Rettungsschwimmerausbildung ebenso wie für den Schwimmsport ist diese Infrastruktur essentiell. Aus den im Jahr 2015 zur Verfügung stehenden Mitteln sollen deshalb ausschließlich kommunale Schwimmsportstätten gefördert werden.

1.2 Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten als zuständige Bewilligungsbehörde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LHO) Zuwendungen für die Modernisierung/Sanierung von kommunalen Schwimmstätten im Jahr 2015.

1.3 Im Zuge der Sanierung/Modernisierung ist die Barrierefreiheit zu verbessern, wenn sie unmittelbar mit der Maßnahme zusammenhängt.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten entscheidet als bewilligende Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1.5 Die bereitgestellten Fördermittel sind nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming mit dem Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter einzusetzen.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die zum Erhalt der Funktionsfähigkeit und/oder der Senkung der Betriebskosten der Hallen- und Freibäder, die überwiegend der sportlichen Betätigung und dem Schwimmen lernen dienen, beitragen.

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände wenn sie Eigentümer der Infrastruktur sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme vollständig geplant ist und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist. (VV/VV-K Nr.1 zu § 44 LHO).

4.2 Eine Maßnahme ist nur zuwendungsfähig, wenn ihre Umsetzung bis zum 31.12.2015 sichergestellt ist.

4.3 Folgekosten sind von dem Antragsteller und/oder dem Träger der Maßnahme zu bestreiten.

4.4 Die Bagatellgrenze für Förderungen beträgt 25.000 Euro.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Die Förderquote beträgt 50 % der von sonstigen Zuwendungsgebern (z.B. EU, Bund) nicht gedeckten förderfähigen Kosten, höchstens 250.000 €.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame und zweckmäßige Ausführung des jeweiligen Projektes im Bewilligungszeitraum entstehen.

5.3 Zuwendungsfähig sind insbesondere Maßnahmen, welche

- den Primärenergiebedarf senken,
- die Betriebskosten senken, oder
- die Funktionstüchtigkeit der Anlagentechnik betreffen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

6.2 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist auf Antrag möglich.

7. Verfahren

7.1 Für die Antragstellung ist grundsätzlich der von der Bewilligungsbehörde bereitgestellte Antragsvordruck zu verwenden.

7.2 Anträge auf Zuwendungen sollen bis zum 15. Juni 2015 an das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat IV 34, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, gestellt werden. Später eingehende Anträge werden nachrangig berücksichtigt.

7.3 Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde einen vorzeitigen Projektbeginn nach Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO genehmigen.

7.4 Für Projekte und Maßnahmen nach dieser Richtlinie wird grundsätzlich der vereinfachte Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zugelassen. Die zuständige bautechnische Dienststelle der Kommune, bei kreisangehörigen Gemeinden unter 20.000 Einwohner das zuständige Kreisbauamt, hat den Verwendungsnachweis vorher daraufhin zu überprüfen, ob der Nachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuwendung nach den Angaben im Nachweis zweckentsprechend verwendet worden ist.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 2015.

Anlage

Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail

Datum

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
IV 34

24105 Kiel

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie über die Förderung von kommunalen Schwimmsportstätten in Schleswig-Holstein (Schwimmsportstätten-förderrichtlinie)

1. Antragsteller

2. Höhe des beantragten Zuschusses

.EURO

3. Fördermaßnahme (Kurzbeschreibung, Notwendigkeit und Nachhaltigkeit - insbesondere Senkung des Primärenergiebedarfes und/oder der Betriebskosten sowie die Funktionstüchtigkeit Anlagentechnik betreffend - Ziel, Konzeption, Ausführungsart)

4. Beginn der Maßnahme

Voraussichtliche Fertigstellung

5. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn

☐ ja

☐ nein

6. Finanzierungsplan

Eigenmittel:

Sonstige Zuwendungsgeber (EU, Bund, Land):

Beantragter Zuschuss:

Gesamtkosten:

7. Ein Sport(stätten)entwicklungsplan liegt vor

☐ ja

☐ nein

8. Erklärungen des Antragstellers

Der Antragsteller erklärt, von folgenden Vorschriften Kenntnis genommen zu haben und sie als verbindlich anzuerkennen:

a) Richtlinie über die Förderung von kommunalen Schwimmsportstätten in Schleswig-Holstein (Schwimmsportstättenförderrichtlinie)

b) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) vom 26. Januar 1984 (Amtsbl. Schl.-H. S. 113) , zuletzt geändert durch Erlass vom 4. Juni 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 399).

9. Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist und versichert, dass die EU-vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften beachtet werden.
10. Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.
11. Nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 des am 28. Dezember 2013 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetzes (GVOBl. Schl.-H. S. 404) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlen.
Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des Landesmindestlohngesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungsrechtlicher Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind.
Hingegen gelten Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungsziels eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen, nicht als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer. Ebenfalls fallen Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Abs. 1 SGB IX nicht unter den Arbeitnehmerbegriff.
Dementsprechend verpflichten wir uns, unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland für die Dauer des Bewilligungszeitraumes mindestens 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zu zahlen.
In unserem Unternehmen kommt kein Tarifvertrag / folgender Tarifvertrag zur Anwendung:

.....
(Unterschrift)